



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **21. und 22. August 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **21. und 22. August 2021** unter Telefon **08326/251**, Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 21. August 2021: Alpenland-Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610
am 22. August 2021: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf/Fischen:
am 22. August 2021: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:
am 21. August 2021: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043
am 22. August 2021: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 21. August 2021: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 22. August 2021: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 21. August 2021: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstraße 42, Telefon 0831/26342
am 22. August 2021: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Markt Oberstdorf Senioren- und Behindertenbeirat für den Markt Oberstdorf

Satzung

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Im Markt Oberstdorf wird ein Senioren- und Behindertenbeirat für die Wahrnehmung der Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung und für Seniorinnen und Senioren gebildet.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat nimmt sowohl die Interessen der im Markt Oberstdorf wohnenden Menschen mit Behinderung als auch Oberstdorfer Seniorinnen und Senioren wahr. Er berät den Marktgemeinderat und die Verwaltung in allen damit zusammenhängenden Fragen und ist Ansprechpartner für soziale Verbände, Organisationen und Einrichtungen.

(3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wirkt mit bei Planungen und Maßnahmen, welche Behinderte und die ältere Generation betreffen.

(4) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt Hilfestellung für Behinderte und Senioren des Marktes Oberstdorf und leistet Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Senioren- und Behindertenbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(6) Die Grundlage der Arbeit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 2 Verfahren und Rechte

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.

(2) Zu den Beratungen des Senioren- und Behindertenbeirates können Fachleute zugezogen werden.

(3) Vorschläge und Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirats werden vom Marktgemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt und einer Entscheidung zugeführt.

(4) Über die Beratung und Entscheidungen des Marktgemeinderats bzw. beschließenden Ausschusses oder der Verwaltung zu den Vorschlägen und/oder Anregungen des Senioren- und Behindertenbeirats wird dieser informiert.

§ 3 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit des Senioren- und Behindertenbeirats ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sind im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der/Die Vorsitzende des Senioren- und Behindertenbeirats beruft die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch halbjährlich, zu Sitzungen ein.

(2) Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit (konstituierende Sitzung) wird vom ersten Bürgermeister einberufen.

(3) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats wählen aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Einer der beiden Stellvertreter/innen fungiert als Schriftführer/in.

(4) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats wählen aus seiner Mitte eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n Seniorenbeauftragte/n. Die Möglichkeit der Personalunion beider Beauftragten ist ebenso gegeben, wie die Personalunion zwischen Vorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in und Behindertenbeauftragte/n bzw. Seniorenbeauftragte/n.

(5) Der Senioren- und Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Soweit in dieser Satzung und in der Geschäftsordnung des Senioren- und Behindertenbeirats nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Oberstdorf in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.

(2) In den Senioren- und Behindertenbeirat können Bürger/innen aufgenommen werden, die

- ihren Wohnsitz im Markt Oberstdorf haben oder einer Beschäftigung in Oberstdorf im sozialen Bereich nachgehen.
- nicht dem Marktgemeinderat Oberstdorf angehören,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten des Marktes

(1) In den Senioren- und Behindertenbeirat werden Personen berufen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und die sich zuvor entweder schriftlich für die Mitgliedschaft im Senioren- und Behindertenbeirat beim Markt Oberstdorf beworben haben oder die von den bisherigen Mitgliedern empfohlen werden.

(2) Über die Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten entscheidet der Marktgemeinderat.

(3) Der Marktgemeinderat kann die Berufung von Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirats sowie des/der Senioren- und des/der Behindertenbeauftragten aus wichtigem Grund widerrufen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Person vom Wahlrecht gem. Art. 2 – GLKrWG – in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen ist.

§ 7 Amtszeit/Verbleiben im Amt

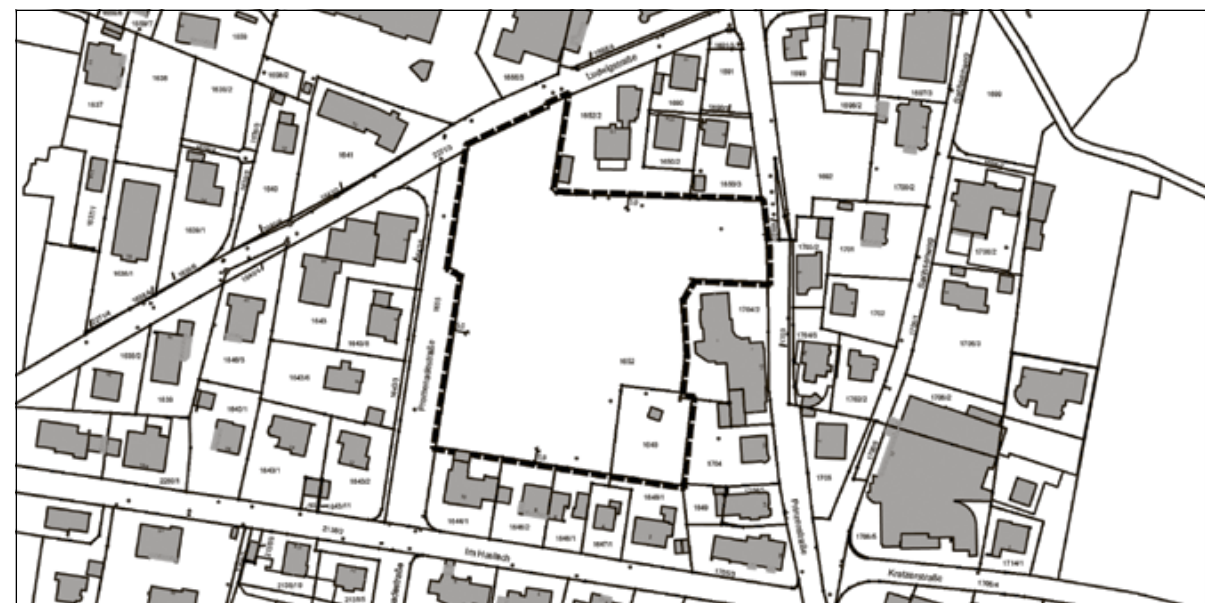
(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren, gekoppelt an die Amtszeit des Marktgemeinderats, berufen.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Senioren- und Behindertenbeirats im Amt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat vom 01.04.2019 außer Kraft.



MARKT OBERSTDORF

Oberstdorf, 21.07.2021

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

51-275

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 Baugesetzbuch auf der Grundlage der Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung sowie für Flächen für die Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich Fischen zum **31. Dezember 2020** ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte mit Lageplänen und Darstellungen der Bodenrichtwertzonen für den Gemeindebereich Fischen liegt in der Zeit vom

25. August 2021 bis einschließlich 27. September 2021

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu zu erhalten.

Fischen i. Allgäu, den 13.08.2021

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister

51-276

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 Baugesetzbuch auf der Grundlage der Kaufpreissammlung im Landkreis Oberallgäu den Bodenrichtwert pro Quadratmeter für erschließungsbeitragsfreies, baureifes Land ohne Bebauung sowie für Flächen für die Landwirtschaft – Grünland – im Gemeindebereich Ofterschwang zum **31. Dezember 2020** ermittelt.

Die Liste der Bodenrichtwerte mit Lageplänen und Darstellungen der Bodenrichtwertzonen für den Gemeindebereich Ofterschwang liegt in der Zeit vom

25. August 2021 bis einschließlich 27. September 2021

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bauamt, I. Stock, Zimmer 13, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu zu erhalten.

Ofterschwang, den 13.08.2021

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-277

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Therme Oberstdorf“, dessen Geltungsbereich die Grundstücke Fl.-Nrn. 1648 und 1652, jeweils Gmkg. Oberstdorf, umfasst und sich aus dem beigefügten, nicht maßstäblichen Lageplan ergibt.

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat mit Beschluss vom 22.06.2021 den Bebauungsplan „Therme Oberstdorf“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Therme Oberstdorf“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, Bauverwaltung, Dachgeschoß, Nordteil) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB durchgeführt wurde, wird auf das Beifügen einer Zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Oberstdorf, 12.08.2021

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

51-278

Sonthofen, den 10. August 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin